



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2014/0275
öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
09.12.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 8 beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen. Die der Vorlage als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2015 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 116.341,07 Euro (öffentlicher Anteil). Hiervon entfallen 76.467,27 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (städtischer Anteil: 15 Prozent). 39.873,80 Euro sind dem Bereich der Gebühren für die Leichen- und Trauerhalle – hiervon 23.316,40 Euro als 50prozentiger Stadtanteil und 16.557,40 Euro aufgrund des teilweisen Gebührenverzichts für diese Einrichtungen – zuzurechnen. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2015 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Nach der aktuellen Bevölkerungsentwicklungsplanung der Bezirksregierung Münster ist bis 2030 von einem leichten Anstieg der Sterbefälle auszugehen; danach sinkt die Zahl der jährlichen Sterbefälle ab.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die allgemeine Entwicklung der Bestattungszahlen geht dabei von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zu Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Auf den beiden städtischen Friedhöfen wurde im Jahre 2005 noch 69 Prozent der Bestattungen als Erdbestattungen durchgeführt. Im Jahre 2015 werden voraussichtlich nur noch circa 35 Prozent der Bestattungen als Erdbestattungen durchgeführt. Allein aus dieser fundamentalen Änderung der Bestattungsform ergibt sich bei gleichbleibender Bestattungszahl eine Verringerung der Gebühreneinnahmen von mehr als 150.000 Euro. Zwar sinkt auch der Aufwand (eine Urnenbestattung ist einschließlich Grabaushub und -verfüllung kostengünstiger durchzuführen als eine Erdbestattung), jedoch bei Weitem nicht in diesem Umfang.

Insofern müssen die Gebühren angesichts dieser Entwicklung zwangsläufig steigen. Entgegen gesteuert werden kann nur mit einer Neuausrichtung des Friedhofsbetriebes insgesamt; dieses soll im Rahmen des parallel angestoßenen Friedhofskonzeptes erfolgen (siehe Vorlage 2014/0214 – Bestandsaufnahme und Denkanstöße zur Zukunft der städtischen Friedhöfe und Vorschlag zum weiteren Vorgehen für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 2. Dezember 2014).

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2011 und die für das Jahr 2015 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	2011	2012	2013	2014	2015
Wahlgrab					
Grabstelle	1.035 Euro	1.206 Euro	1.105 Euro	1.159 Euro	1.282 Euro
Unterhaltung	1.224 Euro	1.410 Euro	1.340 Euro	1.302 Euro	1.371 Euro
Bestattung	674 Euro	701 Euro	709 Euro	692 Euro	713 Euro
Gesamt	2.933 Euro	3.317 Euro	3.154 Euro	3.153 Euro	3.366 Euro
Reihengrab					
Grabstelle	726 Euro	846 Euro	775 Euro	813 Euro	916 Euro
Unterhaltung	1.009 Euro	1.150 Euro	1.092 Euro	1.053 Euro	1.106 Euro
Bestattung	655 Euro	681 Euro	689 Euro	672 Euro	692 Euro
Gesamt	2.390 Euro	2.677 Euro	2.556 Euro	2.538 Euro	2.714 Euro
Kindergrab					
Grabstelle	332 Euro	386 Euro	354 Euro	371 Euro	407 Euro
Unterhaltung	735 Euro	819 Euro	776 Euro	735 Euro	738 Euro
Bestattung	453 Euro	474 Euro	484 Euro	472 Euro	482 Euro
Gesamt	1.520 Euro	1.679 Euro	1.614 Euro	1.578 Euro	1.627 Euro

	Urnengrab				
Grabstelle	170 Euro	198 Euro	182 Euro	190 Euro	290 Euro
Unterhaltung	622 Euro	683 Euro	646 Euro	604 Euro	654 Euro
Bestattung	347 Euro	365 Euro	377 Euro	392 Euro	398 Euro
Gesamt	1.139 Euro	1.246 Euro	1.205 Euro	1.186 Euro	1.342 Euro
	Leichenhalle				
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro
	Trauerhalle				
Nutzung	194 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu veränderten Gesamtkosten bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte (+ 213 Euro) und bei einem Urnengrab (+ 156 Euro). Bei einer Erdbestattung in einem Reihengrab (+ 176 Euro) oder einem Kindergrab (+ 49 Euro).

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahre 2015 mit Kosten in Höhe von 679.360,29 Euro zu rechnen. Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2014 in Höhe von 666.883 Euro ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 12.477,29 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die der Vorlage als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

Die genannten Gesamtkosten beinhalten ein Defizit aus den Vorjahren. Für das Gebührenjahr 2012 wurde im Rahmen der Nachkalkulation festgestellt, dass eine Unterdeckung in Höhe von 38.000 Euro entstanden ist. Die Unterdeckung ist spätestens im Gebührenjahr 2015 auszugleichen. Bei der Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2013 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 11.794,71 Euro. Um diesen Überschuss vermindert sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2012, so dass vorgeschlagen wird, im Gebührenjahr 2015 die somit entstandene Unterdeckung in Höhe von 26.205,29 Euro auszugleichen.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2015) eine Gebühr in Höhe von 5.317,98 Euro ergeben. Selbst bei Nichteinstellung der kalkulatorischen Kosten, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, würde sich aus Sicht der Verwaltung eine nicht tragbare Gebühr ergeben. Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2015 unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten eine Gebühr in Höhe von 323,37 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169 Euro beizubehalten.

Bei der Einbeziehung der Kosten soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflich-

tigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt. Bei der Gebühr zur Nutzung der Leichen- und Trauerhalle ist ein Deckungsgrad von 50 Prozent maßgebend. Zusätzlich fallen die vorgenannten Zuschüsse an.

Entwicklung der Bestattungen

Die allgemeine Entwicklung geht von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zu Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum. Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten drei Jahre zu Grunde. Dabei wurde bei dieser Entwicklung bereits berücksichtigt, dass sich der Trend im Jahre 2014 verstärkt fortsetzt. Für das Jahr 2015 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	17	7	24
Wahlgräber Zubettungen	35	30	65
(davon Urnen)	15	10	25
Reihengräber	0	0	0
Urnengräber Erwerb	60	30	90
Urnengräber Zubettungen	18	9	27
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	3	3
Rasengrab	0	1	1
Gesamt	130	80	210

Aus der Anlage 1 zur Vorlage ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf. Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahre 2015 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 98 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 Prozent von 30 Jahren). Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 32 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 32 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 144 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 Prozent von 30 Jahren).

Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigelegten Anlagen 1 bis 7 verwiesen. Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2015 ist der Vorlage als Anlage 8 beigelegt. Im Vergleich zur aktuellen Satzung erfolgten Änderungen nur hinsichtlich der Gebührenhöhe.

Anlage(n):

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Satzung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung